9020 Klagenfurt, Südring 215, ☎ 0664/2631509, ZVR Nr. 911980747,
E-Mail: albert.gitschthaler@aon.at, Homepage: www.k-lv.com

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

FÜR SÄMTLICHE KÄRNTNER MEISTERSCHAFTEN

1. Austragung von Kompetenzen

Die Kärntner Meisterschaften werden vom KLV gemäß der Österreichischen Leichtathletik - Wettkampfbestimmungen und der Österreichischen Leichtathletikordnung ausgeschrieben. Der durchführende Verein zeichnet für die einwandfreie Vorbereitung, Organisation und Evaluierung der Meisterschaften verantwortlich. Der/die Landesverbandspräsident-/In bzw. sein/seine Stellvertreter-/In vertritt den Veranstalter repräsentativ, die übrigen Landesverbandsorgane sind selbstständig im Sinne der einschlägigen ÖLV Bestimmungen tätig.

Der KLV hat die Gesamtaufsicht über alle Kärntner Meisterschaften. Seine Organe haben dabei folgende Wirkungsbereiche:

a) Der/die Präsident-/In des KLV bzw. sein/seine Vertreter-/In vertritt den KLV nach außen, steht der Veranstaltung vor und nimmt an den Siegerehrungen nach eigenem Wunsch teil.

b) Der/die jeweilige Sportwart-/In bzw. ein vom KLV-Vorstand bestimmte(r) Verantwortliche(r) nimmt das Setzen der Vor-, Zwischen- und Zeitläufe vor und bestimmt den Aufstiegsmodus von den Vor- in die Zwischenläufe bzw. in den Endlauf auch nach den jeweiligen Gegebenheiten.

c) Der/die Kampfrichterreferent/In des KLV bzw. sein(e) Vertreter/In überwacht die Tätigkeit der Kampfgerichte im Hinblick auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen. Das Schiedsgericht bilden in der Regel zwei Vertreter/Innen des KLV-Vorstandes und ein(e) Vertreter-/In des durchführenden Vereines. Tritt der KLV als Durchführender auf, bilden drei Mitglieder des KLV-Vorstandes das Schiedsgericht.

2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim KLV gemeldeten - österreichische(n) Staatsbürger/Innen gemäß § 15(2) a der ÖLAO

Staatsbürger/Innen eines Mitgliedstaates der EU gem. § 2 (1) b der ÖLAO, welche zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind hinsichtlich der Startberechtigung österreichischen Staatsbürger/Innen gleichgestellt, sofern sie in den letzten zwölf Monaten weder für eine andere Nation in einer Auswahlmannschaft gestartet sind noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes ist vom Verein jährlich zu erbringen.
Nicht EU-Ausländer/Innen oder Staatenlose sind ab 2005 bereits nach einem Jahr ständigen Wohnsitz in Österreich bei Kärntner Meisterschaften startberechtigt.
(gilt für alle Altersklassen)

Sonderregelungen für Schülermeisterschaften

- An den Kärntner Schülermeisterschaften sind nur Athlet/Innen teilnahmeberechtigt, die ordnungsgemäß über den KLV beim ÖLV mit eigener EDV-Athletennummer gemeldet sind. Ausnahme sind die Meisterschaften der Schüler/Innen U14 (B), U12 (C), U10 (D) und U8 (E).
- Zusätzlich können an allen Schülermeisterschaften auch nicht beim KLV gemeldete Schüler-/Innen teilnehmen, sofern sie offiziell von ihren Schulen unter den Schulnamen angemeldet werden.
- Schüler-/Innen dürfen in den Einzelbewerben (ausgenommen Staffeln) jeweils nur in den zwei nächst höheren Altersklassen an Meisterschaften teilnehmen, d.h. Schüler-/Innen A (U16) bis Junior-/Innen (U20), Schüler-/Innen B (U14) bis Jugend (U18), Schüler-/Innen C (U12) bis Schüler-/Innen A (U16) und Schüler-/Innen D(U10) bis Schüler-/Innen B (U14). Reine Schüler-/Innenstaffeln sind in der Allgemeinen Klasse nicht startberechtigt, einzelne Schüler-/Innen (nur U16) zur Komplettierung von Staffeln jedoch schon.
- Werden zum selben Termin Meisterschaften für zwei oder mehrere Altersklassen durchgeführt, so darf der (die) Athlet/In den gleichen Bewerb nur in einer Altersklasse absolvieren.

3. Bewerbe und Altersklasseneinteilungen

Bewerbe analog Österreichische Meisterschaften: Altersklassen 2024 in der Anlage

4. Nennungen

Ab 1.1.2009 erfolgen sämtliche Nennungen für Kärntner Meisterschaften ausschließlich durch zugriffsberechtigte Vereinsvertreter-/Innen online über http://oelv.athmin.at. Alle Nennungen müssen bis zum angegeben Nennschluss erfolgen, verspätet aufgegebene Nennungen können Online dann nicht mehr abgegeben werden.

Bei Staffelnennungen braucht keine namentliche Nennung zu erfolgen, doch muss der Verein den Wunsch zum Ausdruck bringen, eine oder mehrere Staffeln zu nennen. Namentliche Staffelnennungen dürfen maximal sechs Namen pro Staffel umfassen.

Für Teams ist keine gesonderte Nennung notwendig. Eine etwaige Teamwertung erfolgt automatisch.

Sollte sich herausstellen, dass falsche Angaben gemacht wurden, wird die Nennung ohne Benachrichtigung des Vereines abgewiesen und ein Verfahren durch den/die Melde- und Ordnungsreferenten/In des KLV eingeleitet.

5. Nenngeldüberweisung

Die Überweisung des Nenngeldes, dessen Höhe der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen ist, hat gleichzeitig mit der schriftlichen Nennung auf das Konto des jeweiligen Vereines der die Meisterschaft durchführt, zu erfolgen.

6. Nenngeld

Für die Kärntner Meisterschaften werden folgende Nenngelder festgesetzt:

	Für den Einzelstart	*Cross/Mehrkampf/Straße*
Allgemeine Klasse u. U23	**€ 12,00**	**€ 15,00**
Junior/Inennklasse (U20)	**€ 10,00**	**€ 13,00**
Jugendklasse (U16, U18)	**€ 7,00**	**€ 10,00**
Schülerlasse (U14, U12)	**€ 5,00**	**€ 5,00**
Für jede Staffel	**€ 15,00**	***Halbmarathon/Marathon/Berg***
		€ 25,00

Für die Mannschaftswertung braucht keine Nennung abgegeben werden. Diese wird automatisch bei drei Teilnehmer-/Innen durchgeführt. Diese Bestimmung gilt für alle Straßenlaufbewerbe.

Bis zu 75 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes kann eine Nachnennung erfolgen. Für diese ist pro Bewerb in allen Klassen ein Betrag von **€ 20,00**, pro Staffel ein Betrag von **€ 20,00** sofort an der zuständigen Meldestelle zu entrichten. 50 Prozent davon sind an den KLV zu überweisen, 50 Prozent verbleiben beim durchführenden Verein zur Abdeckung seines Mehraufwandes.

7. Bewerbsmeldung bzw. verspätete Bewerbsmeldung

Alle Athlet-/Innen haben sich unaufgefordert bis spätestens 75 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle zu melden und haben darauf zu achten, dass ihre Meldung ordnungsgemäß registriert wurde.
Die Staffelmeldungen müssen durch eine(n) Vereinsbeauftragte(n) bis spätestens 75 Minuten vor Bewerbsbeginn schriftlich mit Vor- und Zunamen sowie Jahrgang in der Staffelreihenfolge bei der Meldestelle abgegeben werden.

Bei Nichteinhaltung der 75 Minuten Frist ist der/die Athlet-/In nur gegen eine Gebühr startberechtigt, sofern der/die Technische Delegierte oder sein(e) Vertreter/In die verspätete Meldung aus technischen Gründen noch zulassen kann. Diese Gebühr beträgt pro Athlet-/In und Bewerb bzw. pro Staffel **€ 20,00** und ist sofort an der zuständigen Meldestelle zu entrichten. 50 Prozent davon sind dem KLV zu überweisen, 50 Prozent verbleiben beim durchführenden Verein zur Abdeckung seines Mehraufwandes.

Die Vereine werden ersucht, ihre Aktiven ausdrücklich auf die Einhaltung der Regel 138 der IWB (Nichtteilnahme an einem Bewerb nach bereits erfolgter Meldung oder Qualifikation für einen Zwischen- oder Endlauf bzw. Sprung oder Wurf ohne Abmeldung) und der Regel 143 Abs.1 und 2 (Unterstützung der Wettkämpfer/Innen) hinzuweisen - bei Nichteinhaltung erfolgt die Disqualifikation.

8. Verwendung eigener Sportgeräte

Eigene Geräte sind spätestens eine Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes bei der Meldestelle oder einer eigens gekennzeichneten Kontrollstelle zur Überprüfung und Kennzeichnung abzugeben. Nicht gekennzeichnete Geräte dürfen nicht zum Wettkampfplatz mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln wird eine Disqualifikation ausgesprochen.
Mit Ausnahme von eigenen Speeren (Verbandsbeschluss 1975) müssen alle übrigen Wurfgeräte allen Teilnehmer/Innen zur Verfügung gestellt werden, da sie wie vom Veranstalter aufgelegte Geräte zu behandeln sind. Eigene Startmaschinen dürfen nicht verwendet werden.

9. Vor-, Zwischen- und Endläufe - Bahnverteilung

Der Aufstiegsmodus von den Vor- in die Zwischenläufe bzw. in den Endlauf muss vom/von Platzsprecher/In und vom/von Starter/In verlautbart werden. Die Auslosung für alle Vor- und Zwischenläufe entscheidet gemäß Punkt 1b der/die jeweilige Sportwart-/In oder die Wettkampfleitung entsprechend den geltenden Bestimmungen. Entfallen die Zwischenläufe, werden die Vorläufe zum Zeitpunkt des geplanten Zwischenlaufs durchgeführt.

Die Bahnverteilung erfolgt entsprechend dem internationalen Reglement (WB Regel 141 Abs. 12): „Für alle Bewerbe von 100m bis einschließlich 800m sowie Staffeln bis 4x400m werden bei mehreren aufeinander folgenden Runden die Bahnen wie folgt gelost:

a) In der ersten Runde werden die Bahnen für alle Wettkämpfer/Innen ausgelost.
b) nationale Bestimmungen DLV/ÖLV:
Bei Zwischen-, Halbfinal- und Endläufen in Bahnen werden die Wettkämpfer/Innen entsprechend ihrer jeweiligen Vorleistung gesetzt:

- bei 8 Bahnen: 3-4-5-6-2-7-8-1
- bei 6 bahnen: 3-4-5-2-6-1
- bei 4 Bahnen: 3-2-4-1
- bei Zeitgleichheit werden die betreffenden Bahnen ausgelost.

10. Zeitnehmung und Fotofinish

Bei nationalen Meisterschaften (Landesmeisterschaften-Stadion) sind gemäß IWB Regel 165 Abs 14 Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 100 Bilder pro Sekunde erzeugen.

Sollten bei Meetings keine Zeitnehmung mit Bilderauswertung verwendet werden, müssen bei allen Laufbewerben diese als Handstoppung im System gekennzeichnet werden.

11. Wertung

Der Meistertitel wird auch vergeben, wenn nur ein(e) Starter/In am Start ist, jedoch eine Leistung erbracht wird, mit welcher mindestens den 20. Rang der österreichischen Bestenliste des Vorjahres jener Altersklasse erreicht worden wäre. Erhält die Bestenliste des Vorjahres nicht 20 Leistungen, erfolgt die Entscheidung, ob der entsprechende Meistertitel vergeben wird, durch das Schiedsgericht und die Wettkampfleitung.

Für die Seniorenmeisterschaften gelten Sonderregelungen, die in der jeweiligen Ausschreibung ausgewiesen sind.

Bei Bewerben, die international offen ausgeschriebenen werden, kann nur der/die bestplatzierte Kärntner/In Kärntner Meister/In werden.

12. Siegerehrung

Die Siegerehrungen finden entweder nach Abschluss des jeweiligen Bewerbes oder zu einem vor den Meisterschaften bekannt gegebenen Zeitpunkt statt. Die Siegerehrung ist integraler Bestandteil des Wettkampfes, es gelten daher alle Werbe-, Dressen- und Startnummernbestimmungen. Hierzu haben sich die ersten drei Platzierten unaufgefordert bereitzuhalten.

Unentschuldigt Nichtanwesende haben somit keinen Anspruch auf Preiszuerkennung.

13. Preise

Die Sieger-/Innen eines jeden Meisterschafts-Bewerbes erhalten in der Allgemeinen Klasse die vom Land Kärnten gestiftete Meisterschaftsmedaille.

Alle übrigen Kärntner Meisterschaftssieger/Innen erhalten die Meisterschaftsmedaille des KLV in Gold. Die Zweit- und Drittplazierten aller Kärntner Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsmedaille des KLV in Silber und Bronze.

Die ersten drei Platzierten aller KLV-Meisterschaften (Bei Seniorenmeisterschaften die ersten Drei) erhalten Urkunden.

14. Haftungsausschuss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Eigentum, insbesondere nicht für Verletzungen oder Diebstahl. Die Mannschaftsführer-/Innen sind für das Benehmen der von ihnen betreuten Athlet-/Innen verantwortlich.

Bei Durchführung einer Meisterschaft und Leichtathletikveranstaltungen im Stadionbereich und Straßenlaufbereich (Marathon, Halbmarathon und 10km) sind Ergebnisberichte zu senden an:

- den M. u. O. Reinhold Londer
  E-Mail: reinhold.londer@a1.net
- ÖLV Dipl.Ing. Robert Katzenbeißer
  E-Mail: webmaster@oelv.at
- 1 Exemplar an jeden teilnehmenden Verein

15. Vereinsmeetings und Straßenlaufveranstaltungen (10km, Halbmarathon und Marathon)

Um die Anerkennung von Bestzeiten und Rekorden bei Vereinsmeetings und Straßenlaufveranstaltungen zu wahren, ist

a) der/die Kampfrichterreferent/In des KLV oder
b) sein(e) Stellvertreter/In oder
c) ein ÖLV Schiedsrichter oder ein ÖLV Kampfrichter zur Überwachung der Veranstaltung einzuladen. **Die Kosten übernimmt der jeweilige Veranstalter!**

Sämtliche Nationale Meetings der Verbandsvereine müssen spätestens 7 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV unter Vorlage einer Ausschreibung zur Genehmigung beantragt werden.
Internationale Meetings müssen spätestens **14 Tage** vor dem geplagten Termin beim LV beantragt werden.
Die Meetings müssen gleichzeitig auch auf www.oelv.athmin.at angelegt werden.
Alle Meisterschaften müssen mindestens **3 Wochen** vorher zur Genehmigung beantragt werden.

Vorstehende **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE KÄRNTNER MEISTERSCHAFTEN** ab dem Jahre 1997 wurden vom Verbandstag zum ordentlichen Verbandstag am
27. Februar 1997 einstimmig beschlossen.

Fassung: 1.1.2022

Kärntner Leichtathletik Verband

Zusätzliche Bestimmungen

Fassung: 1.1.2022

Österreichischer Leichtathletik Verband

1. Damit Leistungen, die im Straßenlauf erzielt werden, in die ÖLV-Jahresbestenlisten aufgenommen werden können, muss folgendes erfüllt sein:

   - Die Strecke muss AIMS vermessen sein.

   - Der Veranstalter (Zeitnehmung) muss binnen 24 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung eine Ergebnisliste als Excel-File an die E-Mail-Adresse laufergebnisse@oelv.at übermitteln.

   - Die Excel-Tabelle muss mindestens die folgenden Spalten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Geschlecht, Verein, Bruttozeit, Nettozeit, Rang, Laufdistanz in Metern

     In der E-Mail muss der Name der Veranstaltung und das Datum ersichtlich sein, wenn mehrere Distanzen gelaufen wurden (z.B. Marathon und Halbmarathon), dann ist pro Distanz eine eigene Datei zu übermitteln. Die Distanz muss im Dateinamen erkennbar

2. Bei Verbandsveranstaltungen in der Stadion-Leichtathletik hat der Veranstalter selbständig oder auf seine Kosten die Ergebniserfassung in der ÖLV-Datenbank ATHMIN sicherzustellen.

   Diese muss unmittelbar während der Veranstaltung bzw. binnen 24 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgen.

   Erfolgt die vollständige Eingabe nicht zeitgerecht, wird eine Bearbeitungsgebühr von 500 EUR vom ÖLV in Rechnung gestellt bzw. von der Veranstaltungsentschädigung in Abzug gebracht

3. § 18 der ÖLV-Ordnungen betreffend Österreichische Rekorde **(Auszug)**

   (1) Österreichische Rekorde werden in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) in der Allgemeinen Klasse, in den Altersklassen U23, U20, U18 und U16 sowie in den Masters-Klassen geführt, und zwar in den vom Erweiterten Verbandsvorstand festgelegten Bewerben (wobei Hallen- und Freiluftleistungen grundsätzlich getrennt geführt werden).

   (2) Österreichische Rekorde gelten auch für höhere Altersklassen (bei Masters für niedrigere Altersklassen), sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse eingehalten wurden.

   (3) Die Anerkennung von österreichischen Rekorden setzt voraus, dass sie

   a) bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes von World Athletics stehenden Veranstaltung erbracht wurden,

b) regelkonform (insb. auch unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Regel 260 und der für die jeweiligen Bewerbe gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Sportanlage gemäß „Competition and Technical Rules“) erbracht wurden,
c) von startberechtigten Athleten der Verbandsvereine, die überdies zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, erbracht wurden, und
d) dem ÖLV durch die offizielle Wettkampfausschreibung und die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters gemeldet wurden.
e) Für die Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse muss darüber hinaus in bestimmten Fällen der Nachweis einer durchgeführten Doping-Kontrolle erbracht werden (siehe Abs. 6). Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, wird die Leistung nicht als Rekord anerkannt. Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen von internationalen Veranstaltungen der in § 4 Abs. 2 lit. b genannten Organisationen erzielt wurden, ist weiters die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beilagen (siehe Abs. 5) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich.

(7) Der MuO des ÖLV nimmt die Ratifizierung von österreichischen Rekorden vor. Bestehen Zweifel an deren Gültigkeit, so entscheidet über An- oder Aberkennung der Vorstand des ÖLV endgültig.

(8) Die Führung von Landesrekorden fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Landesrekorde setzen voraus, dass sie von Athleten eines Landesverbands-Vereins mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden. Die Bestimmungen dieses Paragrafen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Den Landesverbänden obliegt es, eigene Bestimmungen für Rekord-Doping-Kontrollen zu erlassen.

Anlage: Stand: 1.1.2024

ALTERSKLASSEN 2024 Stadionbewerbe (LA Meetings und Meisterschaften incl. Kids)

Klasse	Geschlecht	Jahrgang	Alter
U 8 (Schüler E) Kids	männlich u. weiblich	2017 und jünger	7 Jahre und jünger
U10 (Schüler D) Kids	männlich u. weiblich	2015 und 2016	8 – 9 Jahre
U 12 (Schüler C)	männlich u. weiblich	2013 und 2014	10 - 11Jahre
U 14 (Schüler B)	männlich u. weiblich	2011 und 2012 (2013)	12 - 13 Jahre
U 16 (Schüler A)	männlich u. weiblich	2009 und 2010 (2012)	14 - 15 Jahre
U 18 (Jugend)	männlich u. weiblich	2007 und 2008 (2010)	16 - 17 Jahre
U 20 (Junioren)	männlich u. weiblich	2005 und 2006 (2008)	18 - 19 Jahre
U-23	männlich u. weiblich	2002 bis 2004 (2006)	20 – 22 Jahre
Allgemeine Klasse	männlich u. weiblich	1924 bis 2001	23 Jahre und älter

ALTERSKLASSEN 2024 für Volks- und Straßenlaufveranstaltungen sowie Senior/Innenmeisterschaften (Masters)

Klasse	Geschlecht	Jahrgang	Alter
U 8 (Schüler E) Kids	männlich u. weiblich	2017 und jünger	7 Jahre und jünger
U10 (Schüler D) Kids	männlich u. weiblich	2015 und 2016	8 – 9 Jahre
U 12 (Schüler C) Kids	männlich u. weiblich	2013 und 2014	10 - 11 Jahre
U 14 (Schüler B) Kids	männlich u. weiblich	2011 und 2012 (2013)	12 - 13 Jahre
U 16 (Schüler A)	männlich u. weiblich	2009 und 2010 (2012)	14 - 15 Jahre
U 18 (Jugend)	männlich u. weiblich	2007 und 2008 (2010)	16 - 17 Jahre
U 20 (Junioren)	männlich u. weiblich	2005 und 2006 (2008)	18 - 19 Jahre
U-23	männlich u. weiblich	2002 bis 2004 (2006)	20 – 22 Jahre
Allgemeine Klasse	männlich u. weiblich	1995 bis 2001	23 Jahre und älter
Masters ab 35		**(alle 5 Jahre)**	**(alle 10 Jahre)**
M/W 30	Männer und Frauen	1990 bis 1994	1985 bis 1994
M/W 35	Männer und Frauen	1985 bis 1989	
M/W 40	Männer und Frauen	1980 bis 1984	1975 bis 1984
M/W 45	Männer und Frauen	1975 bis 1979	
M/W 50	Männer und Frauen	1970 bis 1974	1965 bis 1974
M/W 55	Männer und Frauen	1965 bis 1969	
M/W 60	Männer und Frauen	1960 bis 1964	1955 bis 1964
M/W 65	Männer und Frauen	1955 bis 1959	
M/W 70	Männer und Frauen	1950 bis 1954	1945 bis 1954
M/W 75	Männer und Frauen	1945 bis 1949	
M/W 80	Männer und Frauen	1944 und älter	1944 und älter

Staffel-Reglement für sämtliche Österreichischen Nachwuchs-Meisterschaften:
In den Staffeln dürfen nur Läufer der Jahrgänge 2012 und älter eingesetzt werden. Ansonsten sind die Staffelbesetzungen von der Jahrgangsbeschränkung ausgenommen, sofern mindestens zwei (bei einer Dreierstaffel mindestens ein) Athleten den „normal“ startberechtigten Jahrgängen angehören (z.B. in einer 4x100m-Staffel der U23Klasse müssen mindestens zwei Mitglieder den Jahrgängen 2002 bis 2004 angehören).

Reinhold Londer
M. und O.

Albert Gitschtaler
Präsident